



Landesfeuerwehrverband Südtirol Landesfeuerweherschule Südtirol Gen. der Südtiroler Feuerwehren m.b.H.		
Eingangsdatum	7. März 2008	Uhrzeit
Nr. Akt.Pl. _____ Prot. Nr. _____		

INFORMATIONSBLETT BEZÜGLICH DER FAHRZEUGE DES LANDESFEUERWEHRDIENSTES

Erstzulassung:

Für die Zulassung und die Eintragung in das Kraftfahrzeugregister ist ein Antrag gemäß beiliegendem Vordruck VF/FW 21_1 erforderlich. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- das vom Verkäufer ausgefüllte Matrikelblatt VF/FW 5_1;
- die Übereinstimmungserklärung bezüglich des typengeprüften Fahrzeuges in zweifacher Ausführung (dichiarazione di conformità);
- Ursprungszeugnis sowie Bescheinigung über die fachgerechte Ausführung des Aufbaus;
- eine beglaubigte Abschrift des Typenprüfungsberichts (D.G.M. 405);
- anstelle der beglaubigten Abschrift des Typenprüfungsberichts (D.G.M. 405), eine vom Kraftfahrzeugamt (Motorisierung) ausgestellte Abnahmebescheinigung (certificato d'approvazione) wenn es sich um ein importiertes, aufgebautes oder abgeändertes Fahrzeug handelt;
- bei Feuerwehrleitern bzw. bei Kränen muss außerdem eine CE-Konformitätserklärung des Herstellers mitgeliefert werden;
- ein notarieller Kaufvertrag (die Unterschrift des Verkäufers kann auch bei der Gemeinde beglaubigt werden); welcher beim Registeramt registriert werden muss;
- eine Ersatzerklärung über die Erfüllung der MwSt-Pflicht von Seiten des Verkäufers und des Käufers bei importierten neuen Fahrzeugen (siehe Anlage 2/2004 und Anlage 4/2004) bzw. eine vom MwSt-Amt abgestempelte Ablichtung der Rechnung.

Vor der Zulassung der Dienstfahrzeuge wird von einem Techniker des Landesamtes für den Feuerwehrdienst eine funktionstechnische Überprüfung vorgenommen.

Ankauf von Fahrzeugen aus EU-Mitgliedsstaaten:

Bei Fahrzeugen, welche von den Feuerwehren direkt in EU-Ländern (z.B.: Österreich oder Deutschland) angekauft werden, muss dem Antrag um Zulassung und Eintragung in das Kraftfahrzeugregister (Vordruck VF/FW 21_1), zusätzlich zu den restlichen Unterlagen, auch eine vom MwSt-Amt abgestempelte Ablichtung der Rechnung beigelegt werden.



Bei Fahrzeugen, welche vom italienischen Händler aus einem EU-Land eingeführt werden, muss dem Antrag um Zulassung und Eintragung in das Kraftfahrzeugregister (Vordruck VF/FW 21_1), zusätzlich zu den restlichen Unterlagen auch eine Ersatzerklärung über die Erfüllung der MwSt-Pflicht von Seiten des Verkäufers (siehe Anlage 4/2004) und eine Ersatzerklärung des Käufers über den Ankauf (siehe Anlage 2/2004) beigelegt werden.

Versicherung:

Die Versicherung der Fahrzeuge wird vom Landesfeuerwehrverband verwaltet; bei Ersteintragungen in das Kraftfahrzeugregister erfolgt die Mitteilung der Zulassung direkt vom Landesamt für den Feuerwehrdienst an den Landesfeuerwehrverband. Dieser sorgt für die Meldung des Fahrzeuges an die Versicherung, wobei der Versicherungsabschnitt entweder dem Landesfeuerwehrverband, der Lieferfirma oder der Feuerwehr übermittelt werden kann.

Volontariatsgesetz - Stempelgebühren - Registergebühren:

Feuerwehren welche im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind (Volontariatsgesetz 11 August 1991, Nr. 266), sind Stempel- und Registergebühren frei.

Ausbau:

Aus- und Aufbauarbeiten (Umrüstungen) an Fahrzeugen, welche bereits in das Kraftfahrzeugregister des Landesfeuerwehrdienstes eingetragen sind, müssen über Aufbaufirmen erfolgen. Die Aufbaufirmen müssen, mittels Einreichung der notwendigen Unterlagen, eine Abnahme des umgerüsteten Fahrzeuges beim Kraftfahrzeugamt (Motorisierung) vornehmen; zwecks Ausstellung der neuen Fahrzeugdokumente sind die Abnahmeunterlagen bei dem Landesamt für den Feuerwehrdienst einzureichen, welches auch für eine feuerwehrtechnische Abnahme des Fahrzeuges sorgt.

Abnahme Anhänger-Kupplung:

Die nachträgliche Montage einer Anhängerkupplung kann direkt vom Landesamt für den Feuerwehrdienst abgenommen werden. Dazu bedarf es bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t der Unterlagen der Anhängerkupplung mit DGM oder CE Genehmigung sowie einer Erklärung über die fachgerechte Anbringung und Einhaltung aller Montagebedingungen des Herstellers von Seiten einer ermächtigten Werkstatt.

Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t ist den obigen Unterlagen auch eine Erklärung des Herstellers (Nulla Osta) über die Eignung des Fahrzeuges zur Anbringung einer Anhängerkupplung mit Angabe der Anhängelast und Eignung der Bremsanlage (gemäß CE-Normen) sowie der Montagebedingungen beizufügen.

Eintragung bereits zivil zugelassener Fahrzeuge:

Fahrzeuge, welche die zivile Kenntafel besitzen und von einer Feuerwehr angekauft werden, können nur dann in das Kraftfahrzeugregister des Landesfeuerwehrdienstes eingetragen werden, sofern die zivilen Fahrzeugdokumente auf die Feuerwehr umgeschrieben sind.



Für die Eintragung in das Kraftfahrzeugregister des Landesfeuerwehrdienstes eines solchen Fahrzeuges muss der Kraftfahrzeugschein und der Besitztsschein (certificato di proprietà oder foglio complementare) samt Antrag um Eintragung in das Kraftfahrzeugregister (Vordruck VF/FW 21_1) dem Landesamt für den Feuerwehrdienst übermittelt werden. Das Landesamt sorgt dann für die Ausstellung und Aushändigung des neuen Fahrzeugscheines und der Kenntafeln. Außerdem füllt das Landesamt für den Feuerwehrdienst das Abmeldeformular für das öffentliche Kraftfahrzeugregister (PRA) aus und übermittelt dieses an den/die Leiter/in des Dienstes. Das Abmeldeformular muss von dem/der Leiter/in des Dienstes vervollständigt und mit der Beglaubigung der Unterschrift dem Landesamt für den Feuerwehrdienst samt zivilen Kenntafeln übermittelt werden. Das Landesamt für den Feuerwehrdienst nimmt die Abmeldung des Fahrzeuges beim PRA vor, wobei die Kosten für diese Abwicklung von den Feuerwehren getragen werden müssen.

Verkauf - Verschrottung:

Beim An- oder Verkauf zwischen Feuerwehren Südtirols von Fahrzeugen, welche bereits in das Kraftfahrzeugregister des Landesfeuerwehrdienstes eingetragen sind, erfolgt die Umschreibung mittels eines Kaufvertrages, welcher beim Registeramt zu registrieren ist (die Unterschrift des Verkäufers kann in diesen Fällen bei einem Notar oder bei der Gemeinde beglaubigt werden).

Nach Einreichung des registrierten Kaufvertrages und des Fahrzeugscheines sorgt das Landesamt für den Feuerwehrdienst für die Umschreibung und Übermittlung des neuen Fahrzeugscheines an den neuen Besitzer, sowie für die Meldung an den Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren zwecks Umschreibung der Versicherung.

Feuerwehrfahrzeuge welche an Privatpersonen verkauft oder bei Firmen eingegeben werden, müssen, zwecks Zulassung in das öffentliche Kraftfahrzeugregister, vorerst einer neuen technischen Abnahme von Seiten des Kraftfahrzeugamtes (Motorisierung) unterzogen werden, wobei bei der technischen Abnahme das Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges berücksichtigt werden muss. Der/die Leiter/in des Dienstes muss dem Landesamt für den Feuerwehrdienst einen Antrag um Austragung des Fahrzeuges aus dem Kraftfahrzeugregister des Landesfeuerwehrdienstes samt Verkaufsmeldung stellen; dem Antrag sind der Fahrzeugschein, die vollständigen Versicherungsabschnitte die Kenntafeln und eine Kopie des **notariellen** Kaufvertrages (die Unterschrift des Verkäufers kann in diesen Fällen **nicht** bei der Gemeinde beglaubigt werden) beizulegen. Das Landesamt für den Feuerwehrdienst stellt, bei Bedarf, dem/der Ankäufer/in Kopien der Fahrzeugscheine sowie eventuell erforderliche Erklärungen für das Kraftfahrzeugamt aus, welche schriftlich beantragt werden müssen.

Bei Verschrottung eines Fahrzeuges ist ebenfalls dem Landesamt für den Feuerwehrdienst ein Antrag um Austragung des Fahrzeuges aus dem Kraftfahrzeugregister des Landesfeuerwehrdienstes samt Erklärung über die Verschrottung zu stellen; dem Antrag sind der Fahrzeugschein, die vollständigen Versicherungsabschnitte und die Kenntafeln beizulegen.

Fahrzeugdokumente:

Zum Fahren der Fahrzeuge des Landesfeuerwehrdienstes muss im Fahrzeug der originale Fahrzeugschein sowie der originale Versicherungsabschnitt vorhanden sein. Die Fahrzeugscheine sollten in den dafür vorgesehenen Umschlägen in den Fahrzeugen aufbewahrt werden um eine Beschädigung zu vermeiden.

Duplikat:



Bei Verlust bzw. Diebstahl des Fahrzeugscheines ist zwecks Neuausstellung ein Antrag samt Verlust- bzw. Diebstahlanzeige, welche bei der ortszuständigen Polizeibehörde zu erstatten ist, an das Landesamt für den Feuerwehrdienst zu stellen.

Bei Beschädigung des Fahrzeugscheines ist dem Antrag um Neuausstellung der beschädigte Fahrzeugschein beizulegen.

Periodische Überprüfung:

Gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7, Artikel 13, sorgt das Landesamt für den Feuerwehrdienst, auf Anfrage des Fahrzeugeigentümers (Vordruck VF/FW 22_1), für die periodischen Eignungsprüfungen der Fahrzeuge des Landesfeuerwehrdienstes.

Die Eignungsprüfungen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t alle drei Jahre, bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,5 t alle fünf Jahre durchgeführt werden.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen hinsichtlich der periodischen Überprüfung der Fahrzeuge des Landesfeuerwehrdienstes bringt den Entzug des Kraftfahrzeugscheines mit sich.

Im Laufe des Jahres 2007 wurden vom Direktor der Landesabteilung Brand- und Zivilschutz gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7, Artikel 13, Absatz 2, unten angeführte Werkstätten mit der Durchführung der Eignungsprüfung der Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen des Landesfeuerwehrdienstes, des Landesforstdienstes und des Zivilschutzes ermächtigt:

Impresa - Werkstätte	Adresse	Cap	Gemeinde	Telefon	Fax
Autoindustriale GmbH	Galvanistr. 41	39100	Bozen	0471/550000	0471/550055
Mair Franz	Handwerkerzone 18	39050	Karneid	0471/610199	0471/610712
Auto Garage Toni des Prossliner Anton	Föstlstr. 32	39040	Kastelruth	0471/706824	0471/711347
Hermeter & Söhne OHG	Handwerkerzone 24	39054	Ritten	0471/356777	0471/358598
Mair Johann	Handwerkerzone 1	39058	Sarnthein	0471/623190	0471/623822
Consorzio Luggin	Industriestraße 33	39023	Laas	0473/626147	0473/628521
Garage Olympia des Günther Platter & Co. KG	Kiefernainweg 65	39026	Prad am Stilfserjoch	0473/616106	0473/618577
Garage Plose GmbH	Julius-Durst-Str. 34	39042	Brixen	0472/836766	0472/833007
Veider Autoservice OHG des Veider Paul & Co.	Niederrasen 109	39030	Rasen Antholz	0474/496157	0474/496335

Das Landesamt für den Feuerwehrdienst erstellt am Anfang eines jeden Jahres eine Liste der Fahrzeuge welche einer regelmäßigen Eignungsprüfung unterzogen werden müssen und teilt diese den jeweiligen Fahrzeughaltern mit.

Es können nur jene Fahrzeuge über eine autorisierte private Werkstatt überprüft werden, welche bereits eine *Überprüfung von Seiten des Landesamtes für den Feuerwehrdienst positiv* bestanden haben bzw. solche, welche zum *1. Mal* der Eignungsprüfung unterzogen werden (neue Fahrzeuge).

Die jeweiligen Fahrzeughalter bestimmen innerhalb einer vorgegebenen Zeit, ob die Revision wie bisher beim Landesamt für den Feuerwehrdienst, oder über eine autorisierte Werkstatt durchgeführt werden soll und teilen dies dem Landesamt für den Feuerwehrdienst mit. Hierfür ist ein beigefügtes Formular vollständig auszufüllen dem Landesamt für den Feuerwehrdienst mittels Telefax oder Post innerhalb der mitgeteilten Frist zuzusenden.

Nach Erhalt des oben angeführten Antrages wird das Landesamt für den Feuerwehrdienst jedem Fahrzeug, welches bei einer der ermächtigten Werkstätten der periodischen Eignungsprüfung unterzogen werden soll, einen Identifikations-Kode zuweisen und diesen dem/der betreffenden Dienst/Organisation mitteilen.



Mit diesem Identifikations-Kode und dem originalen Fahrzeugschein kann der/die Dienst/Organisation dann bei einer ermächtigten Werkstatt einen Termin für die periodische Eignungsprüfung vereinbaren. Ohne originalem Fahrzeugschein und entsprechendem Identifikationskode kann die Prüfung von Seiten der Werkstatt nicht durchgeführt werden.

Sollte innerhalb dem vorgegebenen Zeitpunkt kein Antrag um Erteilung des Identifikations-Kodes eingegangen sein, werden die betreffenden Fahrzeuge wie bisher der periodischen Eignungsprüfung über das Landesamt für den Feuerwehrdienst unterzogen.

Für jegliche weitere Informationen steht Ihnen Herr p.i. Marco BALDASSO (Tel. 0471/557777) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Ernst PREYER

Bozen, Februar 2008

Anlage:

- Vordruck VF/FW 21_1
- Vordruck VF/FW 22_1
- Vordruck VF/FW 5_1
- Anlage 2/2004
- Anlage 4/2004